

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 Sozialamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marc Steinhaus +49 202 563 2942 +49 202 563 4899 marc.steinhaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.02.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0047/20/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.02.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Eingesparte Sozialleistungen von Hartz IV in Wuppertal - Antwort auf Anfrage		

Grund der Vorlage

Die Fraktion DIE LINKE bittet um die Beantwortung der Großen Anfrage vom 14.01.2020 zu den eingesparten Sozialleistungen von Hartz IV in Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Durch die Jobcenter Wuppertal AöR können selbständig keine Daten geliefert werden. Hierzu erfolgte die Bereitstellung der Daten für den Zeitraum 2011 bis 2018 durch den Statistiks-service der Bundesagentur für Arbeit. Bei den angegebenen Daten handelt es sich um Durchschnittswerte für das gesamte Jahr.

1.) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe (Gesamtwert in Euro) wurden in den Jahren 2005 bis 2018 Kosten der Unterkunft und Heizung, die für Leistungsberechtigte des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) tatsächlich angefallen sind, nicht übernommen? Bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln

Demnach ergeben sich folgende Werte:

Jahr	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	Prozentualer Anteil an Gesamtbedarfsgemeinschaften mit KdU	Höhe der Gesamtkürzung	Durchschnittliche Kürzung je Fall
2011	9.466	39,92%	345.737 €	36,52 €
2012	7.069	30,30%	266.039 €	37,63 €
2013	6.448	27,14%	225.054 €	34,90 €
2014	7.184	30,93%	252.649 €	35,17 €
2015	8.457	37,11%	302.885 €	35,81 €
2016	8.922	38,73%	304.953 €	34,18 €
2017	9.067	37,97%	324.074 €	35,74 €
2018	8.950	38,16%	340.139 €	38,00 €

Hierzu sei jedoch angemerkt, dass es sich bei den Kürzungen nicht ausschließlich und in notwendiger Weise um Kürzungen wegen Unangemessenheit handelt. Die Gründe, warum nicht die vollen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden können, sind vielseitig. Hierunter fallen u.a. auch Fälle, in denen sich im Haushalt weitere Personen befinden, für die nicht in der Bedarfsgemeinschaft die Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden oder Mietminderungen (durch die Mietenden veranlasst).

Nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Neben der Tatsache, dass die tatsächlichen Kosten vom kommunalen Träger als unangemessen bewertet werden, kann sich im Rahmen der Angemessenheitsprüfung beispielsweise herausstellen, dass nicht die gesamte in den tatsächlichen Kosten enthaltene Wohnfläche als Unterkunftskosten bewertet werden kann (Geschäftsräume, Untervermietung usw.) oder diese nicht kopfteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfällt (wenn nicht leistungsberechtigten Haushaltsmitgliedern größere Flächen zustehen).

Darüber hinaus kommt es in der Bewilligungspraxis häufig zu Rückerstattungen bzw. Gutschriften von Bedarfen für Unterkunft und Heizung (z.B. Betriebs- und Heizkosten im Rahmen von nachträglichen Nebenkostenabrechnungen). Diese sind von den laufenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung abzusetzen. Im Prozess der Leistungsgewährung werden diese Rückerstattungen häufig nur von den anerkannten, nicht aber von den tatsächlichen Kosten abgezogen und bewirken damit eine überhöhte Diskrepanz der beiden Vergleichswerte.

Manchmal werden operativ die Stromkosten den tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zugeschlagen; da aber Strom durch den Regelbedarf abgedeckt wird, können sie nicht Teil der anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung sein.

Die jeweiligen Ursachen für operative Erfassung unterschiedlicher Höhe von tatsächlichen und anerkannten Kosten im Bewilligungsverfahren können anhand statistischer Ergebnisse nicht identifiziert werden.

Deshalb können Differenzen zwischen tatsächlichen und angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nicht dahingehend interpretiert werden, dass die kommunalen Träger in solchen Fällen über kein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit verfügen oder das sozio-kulturelle Existenzminimum nicht gewährleistet sei.

2.) Wie groß ist der Anteil dieser nicht übernommenen Kosten an den tatsächlich angefallenen Kosten und welche kommunalen Minimal- und Maximalwerte bestanden dabei?

Jahr	Höhe der Gesamtkürzung	Tatsächlich angefallene Kosten	Prozentualer Anteil an den tatsächlich angefallenen Kosten
2011	345.737 €	10.313.453 €	3,35%
2012	266.039 €	9.550.656 €	2,79%
2013	225.054 €	9.462.560 €	2,38%
2014	252.649 €	9.321.109 €	2,71%
2015	302.885 €	9.950.672 €	3,04%
2016	304.953 €	10.188.017 €	2,99%
2017	324.074 €	11.034.233€	2,94%
2018	340.139 €	11.361.452 €	2,99%

Grundsätzlich werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft berücksichtigt, sofern die angemessen sind. Minimalwerte sind daher nicht vorhanden. Als angemessene Kosten der Unterkunft wurden folgende Werte berücksichtigt:

Jahr	Wohnungen bis 95 qm	Wohnungen über 95 qm
2011	4,85 €/m ²	4,50 €/m ²
2012	4,85 €/m ²	4,50 €/m ²
2013	4,85 €/m ²	4,50 €/m ²
2014	4,85 €/m ²	4,50 €/m ²
2015	4,85 €/m ²	4,50 €/m ²
2016	6,78€ /m ²	6,43 €/m ²
2017	6,78€/m ²	6,43€/m ²
2018	7,52€/m ²	6,79€/m ²

Ab dem Jahr 2016 ist zu beachten, dass hier die Bruttokaltmiete eingeführt wurde (Kaltmiete + kalte Nebenkosten).

3.) In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro betroffener Bedarfsgemeinschaft tatsächliche Kosten nicht übernommen?

Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 1.

4.) Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit Kindern waren davon betroffen?

Jahr	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	Davon Bedarfsgemeinschaften mit Kindern	Höhe der Gesamtkürzung	Durchschnittliche Kürzung je Fall
2011	9.466	3.475	144.307 €	41,53 €
2012	7.069	2.492	103.826 €	41,66 €
2013	6.448	2.244	85.583 €	38,19 €
2014	7.184	2.535	97.950 €	38,64 €
2015	8.457	3.093	124.673 €	40,31 €
2016	8.922	3.357	131.636 €	39,21 €
2017	9.067	3.480	148.379 €	42,64 €
2018	8.950	3.488	161.585 €	46,33 €

5.) Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden waren davon betroffen?

Jahr	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	Davon Alleinerziehende	Höhe der Gesamtkürzung	Durchschnittliche Kürzung je Fall
2011	9.466	1.835	72.148 €	39,32 €
2012	7.069	1.392	53.489 €	38,43 €
2013	6.448	1.249	43.128 €	34,53 €
2014	7.184	1.436	49.491 €	34,46 €
2015	8.457	1.763	66.002 €	37,44 €
2016	8.922	1.838	67.507 €	36,73 €
2017	9.067	1.861	74.598 €	40,08 €
2018	8.950	1.807	79.612 €	44,06 €

6.) In welcher Höhe wurden durchschnittlich pro betroffener Bedarfsgemeinschaft mit Alleinerziehenden tatsächliche Kosten nicht übernommen?

Siehe Ausführungen zu Frage 5.

7.) Wie groß war in den Jahren 2005 bis 2018 der Anteil an Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die einen Anspruch auf SGB-II-Leistungen gehabt hätten, diesen aber nicht geltend machten?

Dazu können keine Aussagen getroffen werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen